

Anmeldung einer weiteren Kanzlei

Meine Kanzlei (**Hauptsitz**) habe ich eingerichtet

Kanzleiname	
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)	Telefonnummer:
	Telefax:
	E-Mail-Adresse:

Ich werde eine **weitere Kanzlei** einrichten unter folgender Adresse:

Kanzleiname	
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)	Telefonnummer:
	Telefax:
	E-Mail-Adresse:

Hinweis: gemäß § 27 Abs. 3 BRAO sind Sie verpflichtet, die Errichtung der Zweigstelle auch der für diesen Ort zuständigen Rechtsanwaltskammer anzuzeigen.

Datum

Unterschrift

Anmerkungen:

Die Meldung kann auch elektronisch per E-Mail erfolgen. Wenn Sie mehrere Zweigstellen melden wollen, füllen Sie das Formular bitte wiederholt aus. Um Ihnen und uns die Arbeit zu erleichtern, ist das Formular elektronisch ausfüllbar und speicherbar.

Hinweise

Grundregeln:

Nach §27 Abs. 1 BRAO muss jeder Rechtsanwalt und jede Rechtsanwältin eine Kanzlei unterhalten. Ausnahmen und deren Auswirkungen regeln die folgenden Paragraphen.

Nach §27 Abs. 2 BRAO sind Verlegungen der Kanzlei, die Errichtung oder Aufgabe einer weiteren Kanzlei oder einer Zweigstelle unverzüglich der Rechtsanwaltskammer anzuzeigen, deren Mitglied der Rechtsanwalt / die Rechtsanwältin ist. Die Errichtung oder Aufgabe einer weiteren Kanzlei oder einer Zweigstelle im Bezirk einer anderen Rechtsanwaltskammer ist auch dieser Rechtsanwaltskammer anzuzeigen.

Begriffsbestimmung:

Eine **Zweigstelle** ist eine organisatorisch abhängige Einrichtung, die Mandatsbearbeitung erfolgt ohne Trennung von der Hauptkanzlei oder anderen Zweigstellen, die ihr zugeordnet sind.

Eine **weitere Kanzlei** ist eine organisatorisch selbständige Kanzlei. Die Berufsausübung in einer weiteren Kanzlei erfolgt getrennt von der Berufsausübung in der Kanzlei, die die Mitgliedschaft begründet.

Ergänzende Hinweise:

Einer weiteren Kanzlei können Zweigstellen zugeordnet werden.

Aufgrund der organisatorischen Selbständigkeit einer weiteren Kanzlei erfordert diese auch eine Trennung des Postverkehrs und deshalb auch ein weiteres **beA-Postfach**. Mit Meldung einer weiteren Kanzlei wird ein weiteres beA erstellt, zu dem zur Inbesitznahme eine gesonderte beA-Karte bestellt werden muss.

Berufsrechtliche Bedeutung:

Verstöße gegen die Meldepflichten nach §27 BRAO können als Berufsrechtsverstöße geahndet werden. Verstöße gegen die Pflicht aus §27 Abs. 1 BRAO können zum Widerruf der Zulassung führen, wenn die gemeldete Kanzlei aufgegeben wird.